

Liebe Leserinnen und Leser,

für das Jahr 2018 wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihren unternehmerischen Entscheidungen.

Vor uns allen liegen große Herausforderungen. Das Mehr an Volatilität, potentieller Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit verlangt von Unternehmen und jedem einzelnen Mitarbeiter das Bewusstsein, sich entsprechend auszurichten und unter veränderten Bedingungen für gute Ergebnisse zu sorgen. Letztlich geht es darum, notwendige Veränderungen als Chance zu begreifen.

So verstanden, werden beispielsweise die Herausforderungen der Digitalisierung nicht nur zum Ansporn für mehr Erfolg. Sogar die vielfach als „lästige Hausaufgabe“ empfundene Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung mutiert zu einem sinnstiftenden Prozess. Saubere Prozesse und aktuelle sowie relevante Daten verbessern nicht nur die Qualität des digitalen Marketings, sondern führen auch zu mehr Erfolg.

Wir, als etablierter Dienstleister für das Problemkreditmanagement, haben uns auf die sich bietenden Chancen und auf Ihre Herausforderungen eingestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer Beiträge.

Ihre HmcS GmbH

Kontopfändung und Insolvenz

Eine ständige Quelle für unerfreuliche Diskussionen in der Praxis der Pfändungsbearbeitung stellt die Frage dar, wie mit vorliegenden, beziehungsweise eingehenden Kontopfändungen nach Insolvenzeröffnung umzugehen ist. Können die Pfändungen erledigt werden? Welche Ansprüche auf Auszahlung hat der Insolvenzverwalter auf gepfändete Guthaben? Der BGH hat mit seiner aktuellen Entscheidung Klarheit geschaffen.

Lesen Sie hierzu unseren Kurzbeitrag.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Kontopfändung und Insolvenz

Gesetze und Rechtsprechung

- BGH: Aufenthaltsermittlung des Schuldners
- BGH: Verfügungen über ein Pfändungsschutzkonto
- LG: Vergessene Gläubiger bei Insolvenzverfahren

Gut zu wissen

- Jüngere Verbraucher sind schlechtere Zahler
- Nutzung elektronischer Postfächer für Anwälte/Notare
- Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte

Aktuelle Beiträge

Kontopfändung und Insolvenz

BGH, Urteil vom 21.09.2017 - IX ZR 40/17

Eine ständige Quelle für unerfreuliche Diskussionen in der Praxis der Pfändungsbearbeitung stellt die Frage dar, wie mit vorliegenden, beziehungsweise eingehenden Kontopfändungen nach Insolvenzeröffnung umzugehen ist. Können die Pfändungen erledigt werden? Welche Ansprüche auf Auszahlung hat der Insolvenzverwalter auf gepfändete Guthaben? Der BGH hat mit seiner aktuellen Entscheidung Klarheit geschaffen.

Ausgangspunkt der Entscheidung sind folgende insolvenzrechtliche Vorschriften. Nach § 89 Absatz 1 InsO sind Zwangsvollstreckungen während der Dauer des Insolvenzverfahrens, also vom Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung an, unzulässig (sog. Vollstreckungsverbot). Automatisch tritt mit der Verfahrenseröffnung die sog. Rückschlagsperre des § 88 InsO ein. Eine durch Einzelzwangsvollstreckung im letzten Monat (Verbraucherinsolvenzen 3 Monate) vor dem Insolvenzeröffnungsantrag erlangte Sicherheit (insbesondere also ein Pfändungspfandrecht) wird mit der Eröffnung des Verfahrens automatisch unwirksam. Unter Berufung auf diese Vorschriften verlangen Insolvenzverwalter regelmäßig die Auszahlung von gepfändeten Guthaben ohne vorher die Aufhebung der Pfändung zu beantragen.

Dieser Praxis erteilt der BGH mit seiner Entscheidung eine klare Absage und trifft dabei drei eindeutige Feststellungen:

1. Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherheit führt trotz der insolvenzrechtlichen Pfändungsverbote zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstands. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung.
2. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg (= Aufhebung des Pfändungsbeschlusses) beseitigt worden sind.
3. Der Drittschuldner kann sich gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.

Der Bundesgerichtshof betont in seinem Urteil noch einmal deutlich die Unterscheidung zwischen der durch die Vollstreckungshandlung als Staatsakt entstehenden Verstrickung und dem nur bei einer rechtmäßigen Pfändung entstehenden Pfändungspfandrecht.

Die Kernaussage des Urteils besteht darin, dass die §§ 88, 89 InsO die durch den öffentlich-rechtlichen Vollstreckungszugriff herbeigeführte Verstrickung unberührt lassen und nur das materiell-rechtliche Pfändungspfandrecht betreffen. Für die Praxis der Drittschuldnerbearbeitung bedeutet dies, dass zukünftig Auszahlungsverlangen von Insolvenzverwaltern ohne eine vorherige Aufhebung der Pfändung abzulehnen sind. Die Aufhebung des Beschlusses ist durch den Insolvenzverwalter zu beantragen, für den Drittschuldner besteht keine Verpflichtung (aber natürlich die Möglichkeit) zur Entfaltung eigener Tätigkeiten. Abzulehnen sind allerdings auch Auszahlungsbegehren der Gläubiger. Insoweit haben die insolvenzrechtlichen Verbote die Wirkung, dass eine Einziehung der Forderungen im Anwendungsbereich der §§ 88, 89 InsO für den Gläubiger nicht möglich ist. Entsprechende Guthaben sind für den Schwebezeitraum ggf. zu separieren.

Klar ist mit der aktuellen Entscheidung auch, dass eine vorliegende Pfändung durch den Drittschuldner nicht als erledigt behandelt werden darf. Solange die mit der Pfändung bewirkte Verstrickungswirkung nicht aufgehoben ist, kann für den vollstreckenden Gläubiger auf Grund der Verstrickung ohne Weiteres doch noch ein Pfändungspfandrecht entstehen, z.B. wenn das Insolvenzverfahren aufgehoben wird und das Pfändungspfandrecht, nachdem das Hindernis entfallen ist, wieder erstarkt.

Gesetze und Rechtsprechung

Aufenthaltsermittlung des Schuldners

BGH, Beschluss vom 21.06.2017. VII ZB 5/14

Voraussetzung für die Aufenthaltsermittlung des Schuldners nach § 755 ZPO ist ein zugrundeliegender Vollstreckungsauftrag, der den Anforderungen des § 802a Abs. 2 ZPO genügen muss. Isolierte Aufenthaltsermittlungsaufträge sind unzulässig. Hierfür spricht der Wortlaut des § 755 Abs. 1 ZPO, wonach der Gerichtsvollzieher »auf Grund des Vollstreckungsauftrags« und unter »Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung« Ermittlungen des Aufenthaltsortes des Schuldners vornehmen darf. Bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners handelt es sich nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern steht im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 802a ff. ZPO. Die Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher ist nur eine bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsmaßnahmen unterstützende Hilfsbefugnis.

Verfügungen über ein Pfändungsschutzkonto

BGH, Urteil vom 17.10.2017 - XI ZR 419/15

Hebt der Inhaber eines Pfändungsschutzkontos, das ein Guthaben aufweist, von diesem Konto am letzten Tag des Monats, einem Samstag, an einem Bankautomaten des kontoführenden Kreditinstituts einen Geldbetrag ab, der das Guthaben nicht übersteigt, so hat er an diesem Tag im Sinne von § 850k Abs. 1 Satz 1 und 3 ZPO über sein Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto verfügt, auch wenn das Kreditinstitut die Buchung auf dem Girokonto erst am darauf folgenden Montag vornimmt. Verfügt der Kontoinhaber nur über einen Teil seines Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto, das sich zusammensetzt aus im laufenden Monat gutgeschriebenen Beträgen und aus Guthaben aus dem Vormonat, das gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht von der Pfändung erfasst wird, so ist diese Verfügung zunächst auf das pfändungsfreie Guthaben aus dem Vormonat anzurechnen.

Vergessene Gläubiger bei Insolvenzverfahren

LG Hamburg 10.7.17, 326 T 181/16

Es ist für den Gläubiger misslich, wenn er verspätet von der Insolvenz des Schuldners Kenntnis erlangt und die Möglichkeit der Forderungsanmeldung versäumt, weil der Schuldner ihn im Gläubigerverzeichnis nicht aufgeführt hat. Seine Forderung bleibt bei Erlösen unberücksichtigt und unterliegt gleichwohl den Folgen der Restschuldbefreiung. Das Landgericht hat in der genannten Entscheidung das Risiko für den Schuldner, aufgrund dieses Umstands, die Restschuldbefreiung versagt zu bekommen, erheblich erhöht. Die Restschuldbefreiung ist auf Antrag eines Insolvenzgläubigers u.a. zu versagen, wenn der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Das Landgericht sieht es danach als grob fahrlässig an, wenn der Schuldner die Anmeldeunterlagen nur mangelhaft oder gar nicht prüft, dies gilt auch dann, wenn er die Erstellung einem anwaltlichen Vertreter überlassen hat. Indizien, die für eine mangelhafte Prüfung sprechen sind aus der Sicht des Landgerichts Hamburg:

- Der Schuldner „vermutet“ nur, dass er auch die Unterlagen, betreffend den vergessenen Gläubiger, an den Bevollmächtigten übergeben hat.
- Der Schuldner hat in seinem Gläubigerverzeichnis sowohl ältere als auch neuere Forderungen aufgeführt, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die „vergessene“ Forderung aufgrund des Alters übersehen wurde
- Die Forderung macht einen erheblichen Anteil (im entschiedenen Fall die vierthöchste Forderung) aus und ist daher auch der Höhe nach auffällig.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung die Schuldner zu einer erhöhten Sorgfalt bei der Erstellung des Gläubigerverzeichnisses zwingt.

Gut zu Wissen

Jüngere Verbraucher sind schlechtere Zahler

Erhebungen im Forderungsinkasso zeigen, dass Verbraucher zwischen 18 und 24 Jahren Rechnungen nachlässiger begleichen als Ältere. Die Bereitschaft sich für die Erfüllung kurzfristiger Konsumwünsche zu verschulden ist mit Blick auf den sozialen Druck im Freundes- und Bekanntenkreis vermeintlich mithalten zu wollen, hierfür ein wesentlicher Grund. Vier Fünftel der Inkassounternehmen nennen zu hohe Konsumausgaben als Grund für die Schulden junger Verbraucher, direkt gefolgt von einem zu gering ausgeprägten Sinn für wirtschaftliche Eigenverantwortung, einem schlechten Vorbild durch das eigene Elternhaus und zu wenigen Kenntnissen über vertragliche Verpflichtungen, etwa bei Onlinegeschäften.

Nutzung elektronischer Postfächer für Anwälte und Notare sowie EGVP ab 01.01.2018

Zum 1. Januar 2018 hat für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte die (zunächst nur passive) Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und des besonderen elektronischen Notarpostfaches (beN) begonnen.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung? Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS-Gruppe mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com

Gründe für Jugendverschuldung



Quelle: © BDIU 2017 – Trendumfrage der Inkasso Unternehmen – November 2017

Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes

Ab dem 1. Januar 2018 gilt:

- Zulässige Dateiversionen: PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA und TIFF Version 6;
- Begrenzung der Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht: höchstens 100 Dateien
- Begrenzung des Volumens elektronischer Dokumente in einer Nachricht: höchstens 60 MB

Hinweis: Weitere ausführliche Informationen, u.a. zulässige Datenträger, qualifizierte Signaturen: § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)